Informationen zum Pressegespräch am 4.11.2016

1. Geplante Änderung der Regelsätze durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz

Höhe der Regelsätze (in Euro)						
Regelbedarfsstufe	RB 1	RB 2	RB 3*	RB 4	RB 5	RB 6
	Alleinstehende, Alleinerziehende	(Ehe)Partner, jeweils	Kinder, 18 - 24 Jahre	Kinder, 14 - 17 Jahre	Kinder, 6 - 13 Jahre	Kinder, 0 -5 Jahre
Bis Ende 2016	404	364	324	306	270	237
Geplant ab 2017	409	368	327	311	291	237
Erhöhung absolut	5	4	3	5	21	0
Erhöhung in Prozent	1,24	1,10	0,93	1,63	7,78	0,00

* Diesen Regelsatz erhalten auch erwachsene, alleinstehende Menschen mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind.

2. Erläuterungen zum Herleitungsverfahren

Die Regelsätze werden aus dem Konsumverhalten einkommensschwacher Haushalte abgeleitet. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Die EVS ist eine breit angelegte Haushaltsbefragung, die das Statistische Bundesamt durchführt. 60.000 Haushalte dokumentieren drei Monate lang ihre Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsbuch. Die Ausgaben werden sehr detailliert nach Ausgabenpositionen erfasst.

Basis für die Herleitung der Regelsätze sind nicht die durchschnittlichen Ausgaben, die die EVS ausweist. Vielmehr legt der Gesetzgeber politisch die Referenzgruppen fest, aus deren Ausgabeverhalten die Regelsätze hergeleitet werden (Regelbedarfsermittlungsgesetz): Referenzgruppe für den Regelsatz für Erwachsene sind die einkommensschwächsten 15 Prozent der Single-Haushalte, für die Regelsätze für Kinder und Jugendliche sind es die unteren 20 Prozent der Paar-Haushalte mit einem Kind.

Zudem wird im Regelbedarfsermittlungsgesetz politisch festgelegt, welche Personen aus der Referenzgruppe herauszunehmen sind und welche Ausgabenpositionen zur Deckung des Existenzminimums herangezogen werden sollen.